

Urschrift

S A T Z U N G

der Dorfgemeinschaft Weiß 1962 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Weiß 1962 e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. 7532 eingetragen.
- b) Er hat seinen Sitz in Köln-Weiß.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeordnung (AO 1977 vom 16.03.1976 – BGBl.I S.613).
- b) Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Bürger sowie der Vereine des Stadtteils Köln-Weiß auf sozialen, kulturellen und sportlichen Gebieten zu fördern. **Solche Zwecke sind :**
 - * **Senioren- und Jugendarbeit**
 - * **Pflege und Förderung von Brauchtum, Kultur, Heimat und Weiterbildung in Form von kulturellen, sportlichen und gesellschaftspolitisch relevanten Veranstaltungen, wie z.B. von Informationsabenden, Ausstellungen , Straßen- und andere Festen**
 - * **Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz**
 - * **die Errichtung und Verwaltung von Plätzen und Anlagen, die der Weißer Bevölkerung kostenlos zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden**
 - * **die Errichtung und Verwaltung einer Friedhofshalle auf städtischem Grund und Boden, die der Weißer Bevölkerung kostenlos zur Verfügung gestellt wird und zum 01.01.2011 entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Köln übergehen soll.**
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Seine Leitung erfolgt überkonfessionell und parteipolitisch neutral.
- e) Der Verein verfolgt und unterstützt keinerlei parteipolitische Ziele.

§

§ 3 Beiträge, Gewinne, Aufwendungen

- a) Beiträge und Spenden an den Verein und seine sonstigen Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- c) **Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.**

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können alle in Köln-Weiß ansässigen Ortsvereine und ferner alle **in Weiß wohnenden** natürlichen Personen über achtzehn Jahre durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden.
Auf Beschluss des Vorstandes können besondere Kategorien von außerordentlichen Mitgliedern geschaffen werden.
- b) Mit der Beitrittserklärung erkennt jeder Antragsteller die Vereinssatzung verbindlich an.
- c) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die durch die Aushändigung einer Bestätigung erfolgt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber den Gesamtvorstand anrufen, der nach Anhörung des Bewerbers mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss bzw. bei Vereinen auch durch Auflösung des Mitgliedsvereins. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
Der Vorstand kann Mitglieder, welche den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handeln, aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung einzulegen. Ein solcher Widerspruch ist dem Vorstand schriftlich zuzustellen und hat aufschiebende Wirkung in der Weise, dass die Mitgliedschaft solange bestehen bleibt, bis die erste dem Widerspruch folgende Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- e) Ein Mitglied des Vereins darf bei seinem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- * die Mitgliederversammlung
- * der Gesamtvorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Beschluss fassendes Organ folgende Aufgaben :

- (1) Wahl des Vorstandes
 - (2) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes
 - (3) Wahl der Abschlussprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - (4) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - (5) Festsetzung der Beiträge
 - (6) Beschluss über Satzungsänderungen
 - (7) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge und alle Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind
- b) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr und zwar im **zweiten Quartal des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt.**
- d) Anträge zur Tagesordnung sind **spätestens drei Wochen** vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
- e) **Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.**
- f) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden **stimmberechtigten Mitglieder gefasst.**
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann sowohl vom Vorstand als auch von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingebracht werden.
Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens
- g) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Stimmrecht

Stimmrecht besitzt :

- (1) jede natürliche Person, sofern sie Mitglied ist, mit einer Stimme

- (2) jeder Mitgliedsverein entsprechend seiner Mitgliederstärke, und zwar
- bis zu 40 Mitgliedern mit zwei Stimmen
 - mit 41 – 60 Mitgliedern mit einer weiteren Stimme
 - 61 – 80 Mitgliedern mit einer weiteren Stimme
 - 81 – 100 Mitgliedern mit einer weiteren Stimme
 - ab 101 Mitglieder für jede angefangenen 100 Mitglieder mit einer weiteren Stimme

Jeder Delegierte eines Mitgliedsvereins darf nur eine Stimme abgeben – auch dann, wenn er gleichzeitig als natürliche Person Mitglied der Dorfgemeinschaft ist, d.h. jede Stimme muss durch einen besonderen Delegierten abgegeben werden.

§ 8 Vorstand

a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- * dem ersten Vorsitzenden
- * dem Schatzmeister
- * dem Geschäftsführer
- * und einem Beirat von sieben Mitgliedern, wovon einer der Schriftführer ist.

b) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit **noch zwei Monate im Amt, währenddessen ihre Nachfolger gewählt oder vorübergehend ernannt werden müssen.**

c) Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; nur gemeinsam können Willenserklärungen des Vereins nach außen abgegeben werden. Sie handeln nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse sowie nach den allgemein gültigen Richtlinien der gültigen Geschäftsordnung.

d) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt bei einfacher Mehrheit der anwesenden Personen in der Jahreshauptversammlung.
Die Amtszeit der so gewählten Mitglieder des Vorstandes dauert zwei Jahre und endet bei Nichtantritt zur Wiederwahl mit dem zweiten Monat nach Ablauf der regulären Amtszeit. Spätestens in diesen zwei Monaten ist dann für einen Nachfolger zu sorgen, wenn dieser nicht schon zum Zeitpunkt der Neuwahlen gewählt worden ist.
Falls ein Mitglied des Vorstandes sein Amt niederlegt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht ausüben kann, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied des Vereins zum Mitglied des Vorstandes zu ernennen. Die Wiederwahl von

Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- e) Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen Protokollführer aufzunehmen.
Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- f) Fällt der erste Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Geschäftsführer durch Rücktritt, Tod oder Ausschluss vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
Das Einberufungsrecht hat jedes der noch verbleibenden Vorstandsmitglieder.
Ist ein solches nicht vorhanden, so hat das Einberufungsrecht das nach Jahren älteste natürliche Mitglied.
- g) Im Innenverhältnis hat jedes Mitglied des Vorstandes bei der Beschlussfassung gültiges Stimmrecht.
- h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- i) Beschlussfassungen erfolgen **in der Regel offen; bei Konfliktfällen auf Antrag geheim** durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers.
- j) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder oder andere Personen als Sachkundige zu seiner Unterstützung hinzuziehen. Sie haben nur beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
- k) Die Befugnisse und Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstandes regelt die gültige Geschäftsordnung, deren Fassung durch Vorstandsbeschluss bestimmt wird. Sie gilt als interne Arbeitsanweisung, die nicht gegen die Satzung oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen darf. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zur Kenntnis zu bringen.
- l) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

3. Die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Förderer

Förderer sind natürliche und juristische Personen, wenn sie dem Verein einmalig oder regelmäßig Spenden zuführen. Der Status des Förderers wird durch regelmäßige Spenden jeweils für ein Jahr erneuert.
Förderer haben kein Stimmrecht.

§ 11 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Die persönlichen Mitglieder dürfen bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- c) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks muss das nach Befriedigung aller Gläubiger verbleibende Vermögen wie folgt verteilt werden:
Es wird zum Zwecke der Kinder- und Jugenderziehung und -pflege oder der Altenhilfe an einen gemeinnützigen Verein in den Ortsteilen Weiß, Sürth oder Rodenkirchen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeben.
In jedem Fall muss die auflösende Mitgliederversammlung über die Verteilung des Vermögens beschließen.

§ 12 Schlussbestimmung

- a) Gerichtsstand ist Köln.
- b) Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.05.2008 anstelle der Satzung vom 08.05.2000 unter §§ 2,3,4,5,6,7 und 8 punktuell ergänzt und/oder in Teilen nur umformuliert.
- c) Sie tritt am Tage nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dr. Grottel

Hans Böttcher



Eintragungsbescheinigung

Die Satzungsänderung ist in das Vereinsregister 43 VR 7532
eingetragen.



Köln, den 23.10.2008
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

[Handwritten signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle